

## **ARTIKEL 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Helfer<sup>1</sup> und Förderer des Technischen Hilfswerks in Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf e. V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 14050 Berlin, Soorstr. 84
- 1.3 Der Verein wird die Mitgliedschaft in der Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Berlin/ Brandenburg/ Sachsen-Anhalt e.V. (abgekürzt: THW-Landesvereinigung Berlin/ Brandenburg/ Sachsen-Anhalt e.V.) erwerben und ständig beibehalten.

## **ARTIKEL 2 Aufgaben und Zweck**

- 2.1 Aufgaben und Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes und der Jugendpflege sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- 2.2 Die Beschaffung von Geld und Sachmitteln zur Förderung der technischen Hilfe im Zivil- und Katastrophenschutz, der Jugendarbeit im Technischen Hilfswerk und zur Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - 2.2.1 Die Leistung technischer Hilfe, ihre verfahrensmäßige Fortentwicklung, sowie die Bereitstellung von Fahrzeugen und Materialien zu deren Durchführung.
  - 2.2.2. Die Ausbildung und Bereitstellung von Personen für die technische Hilfeleistung.
  - 2.2.3. Nationaler und internationaler Erfahrungsaustausch über technische Hilfeleistungen.
  - 2.2.4. Die Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und anderen Gefahren.
  - 2.2.5. Erziehung der Jugendlichen zur tätigen Nächstenhilfe.
  - 2.2.6. Erziehung der Jugendlichen zum sozialen Verhalten in der Gemeinschaft.
  - 2.2.7. Heranbildung von Jugendlichen zur Übernahme von Verantwortung.
  - 2.2.8. Veranstaltung von Vergleichswettbewerben für Jugendliche.
  - 2.2.9. Nationale und internationale Jugendbewegungen.

---

<sup>1</sup> Die verwendeten funktions- und sonstigen personenbezogenen Bezeichnungen wurden aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich in der männlichen Form vorgenommen.

2.2.10. Förderung der Verbundenheit zwischen den Ortsverbänden in Berlin und denen in anderen Bundesländern. Sie wird unterstützt durch die Mitgliedschaft des Vereins in der Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Berlin/ Brandenburg/ Sachsen-Anhalt e.V.

### **ARTIKEL 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland anerkennt und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein, passives Mitglied auch eine juristische Person.
- 3.3 Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen Antrag voraus. Im Antrag hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will.
- 3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung brauchen keine Gründe mitgeteilt werden.
- 3.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch
- Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
  - Ausschluss nach Artikel 3.7
  - Austritt nach Artikel 3.8
- 3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THWs, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- 3.8 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.
- 3.9 Das Mitglied verpflichtet sich Änderungen bezüglich seiner Anschrift dem Vorstand unverzüglich und schriftlich zur Aktualisierung der Mitgliederkartei mitzuteilen.

#### **ARTIKEL 4 Mittel des Vereins**

- 4.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Es muss gewährleistet sein, dass die dem Verein obliegende Beitragsverpflichtung gegenüber der Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Berlin/ Brandenburg/ Sachsen-Anhalt e.V. befriedigt werden kann.
- 4.2 Der Verein ist berechtigt die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- 4.3 Ehrenmitglieder brauchen keine Beiträge zu entrichten.
- 4.4 Beiträge sind bis zum 31.01. des Geschäftsjahres fällig. Die der Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Berlin/ Brandenburg/ Sachsen-Anhalt e.V. zustehenden Beiträge sind gemäß Beschluss der Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Berlin/ Brandenburg/ Sachsen-Anhalt e.V. nach dorthin abzuführen. Mitglieder, welche bis zum 30.06. des jeweiligen Geschäftsjahres aufgenommen werden, entrichten den jeweils gültigen Jahresbeitrag zu 100 % für das laufende Geschäftsjahr. Bei Aufnahme im zweiten Halbjahr werden mindestens 50 % des Jahresbeitrages fällig.
- 4.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht die Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied nach dem Verfahren des Artikel 3.7 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

#### **ARTIKEL 5 Geschäftsjahr**

5. Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

#### **ARTIKEL 6 Organe des Vereins**

6. Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand.

## **ARTIKEL 7 Mitgliederversammlung**

- 7.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn das von 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen/Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerk in Berlin/ Brandenburg/ Sachsen-Anhalt e.V. und deren Vertreter,
  - Anträge an die Landesversammlung,
  - Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 2.500 € übersteigt oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen,
  - Mittel- oder längerfristige Verträge,
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
  - Wahl/Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl zweier Kassenprüfer, deren Amtsdauer drei Jahre beträgt,
  - Empfehlungen/Erklärungen, welche die örtliche THW-Jugend betreffen,
  - Satzungsänderungen,
  - Auflösung des Vereins.

## **ARTIKEL 8 Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- a.) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- b.) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem jeweiligen
- Ortsbeauftragten des THW, lediglich mit beratender Stimme,
  - Helfersprecher des THW-Ortsverbandes,
  - Jugendgruppenleiter der THW-Jugend des Ortsverbandes,
  - Jugendbetreuer des THW-Ortsverbandes.

Sofern der Helfersprecher und der Jugendbetreuer nicht dem Verein angehören, haben sie lediglich beratende Stimme.

- 8.2 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.

## **ARTIKEL 9 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- 9.1 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein.
- 9.2 Die Einberufung erfolgt unter Angabe einer Tagesordnung. Die Einberufung soll den Mitgliedern im Regelfall zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin über einen Aushang an der Informationstafel im Ortsverband Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf bekannt gegeben werden.
- 9.3 Jedes aktive Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- 9.4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist dann auf jeden Fall beschlussfähig.
- 9.5 Jede stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten.

Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt werden und über den Vorstand eingereicht werden.

Anträge müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden.

- 9.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern nichts anderes beantragt wurde.

Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3 Mehrheit, eine Auflösung des Vereins nur mit 4/5 Mehrheit, beschlossen werden.

- 9.7 Wahlen sind geheim, sofern nicht einstimmig etwas anderes beschlossen worden ist. Sie erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt.
- 9.8 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **ARTIKEL 10 Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes**

- 10.1 Der Vorstand wird – bis auf den erweiterten Vorstand – für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 10.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dieses geschieht durch den Vorsitzenden. Im Falle dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- 10.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 10.4 Die Regelungen des Artikel 9.6 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

## **ARTIKEL 11 Jugend**

- 11.1 Der Verein hat im Hinblick auf Artikel 2.2 zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht und zweckmäßig verwendet werden.
- 11.2 Die Vereinsjugend gibt sich eine eigene Jugendordnung.

## **ARTIKEL 12 Haftung**

12. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

## **ARTIKEL 13 Rechtsweg**

13. Im Streitfall entscheidet das von der THW Bundeshelfervereinigung e. V. eingesetzte Schiedsgericht nach dessen Schiedsgerichtsordnung.

## **ARTIKEL 14 Auflösung**

14. Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes der Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Berlin/ Brandenburg/ Sachsen-Anhalt e.V. zu, welche es ausschließlich für die Aufgaben nach Artikel 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

## **ARTIKEL 15 Inkrafttreten**

15. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.